

An die

Breitbandkoordinatoren mit Betreibermodell

Unser Zeichen: Wei  
Bearbeiter: Weiß  
Durchwahl: 04795 / 957-1155  
Datum 18.03.2019

## Handlungsempfehlung zum Thema Kampfmittelfreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Umsetzung Ihrer Breitbandprojekte treten Sie als Bauherr auf und könnten dabei mit der Problematik der Kampfmittelfreiheit in Berührung kommen. Die Problematik der Kampfmittelfreiheit besteht unseres Erachtens nach aus zwei Bereichen:

### Prüfung der Kampfmittel-Gefährdung und Umgang mit einem Kampfmittelfund

- Sie lassen zurzeit Ihre Netzpläne erstellen, die als Grundlage Ihrer Bauausschreibung dienen. Dabei werden z.T. mehrere hundert Kilometer Trasse für die vorzunehmenden Tiefbauarbeiten beplant. Auf Teilstrecken könnten Sie, oder besser gesagt die Mitarbeiter Ihrer Tiefbauunternehmen, bei der Ausführung von Erdarbeiten auch auf Kampfmittel / Blindgänger des 2. Weltkrieges treffen. Als Bauherr sind Sie laut der DIN 4020 (4.3) „*Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke*“ und nach der VOB/A § 9 (2) für die Baugrundsicherheit verantwortlich, somit auch für den Bereich der „Kampfmittelbelastung“. Demnach kann dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden, für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und Sie sollten Maßnahmen einleiten, die solche Gefährdungen verhindern können. Ein erster Landkreis ist mit dieser Thematik bereits an uns herangetreten.
- Natürlich ist nicht für sämtliche Tiefbautrassen eine Kampfmittelbelastung zu vermuten, da in den vergangenen 72 Jahren seit dem Ende des 2. Weltkrieges z.B. sehr viele Straßen-Baumaßnahmen durchgeführt und sogar komplette Städte u. Kommunen auf Kampfmittelfreiheit sondiert wurden. Da Sie die meisten Ihrer Glasfasernetze in ca. 60 cm Tiefe entlang dieser Straßen verlegen, besteht dort eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit auf Kampfmittel zu stoßen.
- Wer hilft Ihnen bei der Einschätzung der Gefährdungssituation für Ihre Trassen? Die Gefährdungsbeurteilung (Kampfmittelfreiheit) wird zwischen dem Bauherrn (Planungsbüro) und der Genehmigungsbehörde in Koordination mit dem LGLN erstellt. Nach unseren Recherchen können vor Ort unterschiedliche Behörden dafür zuständig sein. In einigen Landkreisen sind die Ordnungsämter Ihrer kreisangehörigen Kommunen damit beschäftigt, aber auch Dienststellen in Ihrer Landkreisverwaltung. Wer vor Ort der richtige Ansprechpartner ist, gilt es vorab zu klären. Für das Land Niedersachsen ist es das:

*Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
- Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover-Wülfel  
[www.lgl.niedersachsen.de](http://www.lgl.niedersachsen.de)*

*Tel.: +49 511 30245-502 oder -503 für allgemeine Anfragen  
[Kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de](mailto:Kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de) für allgemeinen Schriftverkehr u. Anfragen*

*Tel.: +49 511 30245-500 für Fundmeldungen, auch am Wochenende  
[Kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de](mailto:Kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de)*

➤ **Sind auf einem Trassenabschnitt Kampfmittel zu vermuten, gibt es zwei Lösungen:**

1. Sie könnten Ihren Planer mit einer Neuplanung beauftragen, um eine „Umgehung“ dieses Bereichs durchzuführen. Deshalb sollte die Thematik Kampfmittelfreiheit frühzeitig mit Ihrem Planer besprochen werden, um möglichst früh die geplanten Trassenabschnitte prüfen zu können. Dafür könnte der Planer Mehrkosten berechnen.
2. Sie könnten eine Fachfirma beauftragen, die diesen Streckenabschnitt nach DIN 18323 der VOB/C sondiert und bei einem Fund zeitnah beräumt. Eine erste unverbindliche Nachfrage bei einer Fachfirma hat beispielsweise ergeben, dass ein Trupp pro Tag eine Sondierung von ca. 1.800 m Trasse (leicht begehbar) schafft. Dafür wäre mit Kosten in Höhe von ca. 2.000 € zu rechnen. Für Räumungskosten gilt etwa der gleiche Tagessatz, kann aber nur nach Aufwand (Lage-Hindernisse der Funde, Baggereinsatz) bemessen werden. Die Kosten möglicher Bombenfunde trägt laut Auskunft der Fachfirma komplett der Bund.

Entsprechende Leistungen sind nach VOB/A § 7 (7) und VOB/C Din18299 (0.1.17) in den Ausschreibungen mit zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung und verweisen auf das Merkblatt „Kampfmittelfreies Bauen“ in der Anlage oder unter [www.kampfmittelportal.de](http://www.kampfmittelportal.de).

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Horst-Dieter Weiß

Dipl.-Ing. (FH) - Berater Tiefbau

Breitband Kompetenz Zentrum  
Niedersachsen